



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

381
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 28. Juli 2025

Nummer 30

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
418.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 4 RBK	Seite 382	
419.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 13 K	Seite 382	
420.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 52 K	Seite 382	
421.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 382	
422.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, 53721 Siegburg	Seite 383	
423.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 383	
424.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 384	
425.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 52a AMG	Seite 384	
426.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG	Seite 384	
427.	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises	Seite 385	
428.	Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg, Agger, Erft, und Rur im Regierungsbezirk Köln und aus der Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf	Seite 385	
429.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: ESK-Sic GmbH	Seite 387	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
430.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Aggerverbandes	Seite 388	
431.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen	Seite 388	
E		Sonstiges	
432.	Liquidation hier: Jugendzentrum Alte Schule e. V.	Seite 388	
433.	Liquidation hier: To Be TC e. V.	Seite 389	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

418. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 4 RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.4 RBK

Köln, den 14. Juli 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 4 im Rheinisch-Bergischen Kreis (404), Ortsteile der Stadt Wermelskirchen, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jörg Friedrichs mit Wirkung vom

1. Oktober 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 382

419. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 13 K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.13 K

Köln, den 14. Juli 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 13 in der Stadt Köln (113), Ort: Gebiete in den Stadtteilen Zollstock und Klettenberg, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jörg Moser mit Wirkung vom

1. Oktober 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 382

420. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 52 K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.52 K

Köln, den 14. Juli 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 52 in der Stadt Köln (152), Ort: Gebiete in den Stadtteilen Deutz und Mühlheim, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Ab-

schluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Matthias Redmann mit Wirkung vom

1. Oktober 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 382

421. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0062205

Köln, den 16. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 16. Mai 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Konversionsanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Konversionsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und des Anlagenbetriebes.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 382

**422. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA,
53721 Siegburg**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, 53721 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0046906

Köln, den 16. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 10. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckfarben, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Alfred-Keller-Straße 55, 53721 Siegburg (Gemarkung Siegburg und Wolsdorf, Flur 3 und 4, Flurstücke 1083/54, 2136,752/54, 2562, 1032, 1662 und 1668), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Druckfarben ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist:

- Installation der Feststoff-Aufgabestation PG410-HM410
- Installation des Ansatz-/Prozessbehälters mit Leitstrahlmischer PG410-VT411
- Installation des Pulverbenetzungs- und Dispergieraggregats PG410-DY411
- Installation der Kreislaufförder-, Einzugs- und Abfüllpumpe PG410-GD411
- Installation der Einzugstationen GD411-CW101/-CW201
- Installation der Abfüllanlage PG410-FM410
- Installation der Austragstation PG410-FG410
- Installation der Regaldosierstationen PG410-SG410
- Installation des Dissolvers PD101-DG101
- Installation/Neuerrichtung von Rohrleitungen und MSR-Einrichtungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 383

**423. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0047222

Köln, den 16. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 9. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Rohöltanklagers, welcher Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Rohöltanklager ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Anpassungen des Anlagenbetriebs zur Übernahme von Slops Crude Mix.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 383

**424. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0047222

Köln, den 16. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 9. April 2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitungen D014-PIP-OUT-7526, D014-PIP-OUT-8206 und D014-PIP-OUT-8207, welche Bestandteile eines Betriebsbereiches sind, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die selbstständigen Rohrleitungen D014-PIP-OUT-7526, D014-PIP-OUT-8206 und D014-PIP-OUT-8207 sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 384

**425. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln
Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis
gem. § 52a AMG**

Die Großhandelserlaubnis Nr.: DE_NW_04_WDA_2018_0024 vom 24. Januar 2018 der Großhandel

Herrmann GmbH, Walkmühlenstr. 20, 52074 Aachen wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 16. Juli 2025
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Patrick K r a w c z y k
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2025, S. 384

**426. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-105/25_53-2025-0053938

Köln, den 24. Juni 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 27. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3920), angezeigt. Die VC-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war der Austausch eines Schaummittel mit PFAS-Anteilen (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) gegen ein PFAS-freies Löschmittel aufgrund einer EU-Regulierung. Die Schadensbegrenzung wird hierdurch nicht beeinflusst.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. H o c h s c h e r f - L e n z

ABl. Reg. K 2025, S. 384

427. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises wurde vom Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 3. Juli 2025 fristgerecht zum 31. Dezember 2026 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 15. Januar 2021 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25. Januar 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung endet zum 31. Dezember 2026.

Köln, den 17. Juli 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-258

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 385

428. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg, Agger, Erft, und Rur im Regierungsbezirk Köln und aus der Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf

Die Bezirksregierung Köln erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Sieg, Agger, Erft und Rur im Regierungsbezirk Köln und die Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf folgende

Allgemeinverfügung

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen aus der Sieg, Agger, Erft, und Rur im Regierungsbezirk Köln und aus der Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, nachfolgend Geltungsbereich, wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des

30. September 2025

außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem

30. September 2025.

Begründung:

Zu 1 und 3:

- a) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 LWG NRW i. V. m. § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

- b) Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2, und 115 und 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW vom 7. Juli 2025 – AZ.: IV-2 87 05 20.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

- c) Die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten sind vorliegend gegeben:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Wochen anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den Fließgewässern im Geltungsbereich sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den oben genannten Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der begrenzt vorhandene Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der genannten Gewässer weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Fließgewässer des Geltungsbereichs. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Vorliegend sind aufgrund dieser Gegebenheiten die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum

30. September 2025

befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die genannten Gewässer dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird zudem fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem

30. September 2025

geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit

dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Fließgewässer des Geltungsbereichs vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Fließgewässer des Geltungsbereichs vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässer-ökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer des Geltungsbereichs und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 413 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl an Beteiligten der Fall. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei fristgerechter Erhebung der Klage die Allgemeinverfügung zu befolgen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den Fließgewässern des Geltungsbereichs fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Fließgewässer des Geltungsbereichs.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Klage erhoben werden.

Köln, den 8. Juli 2025

Bezirksregierung Köln

Der Regierungspräsident
– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag
gez. **W i r t h**

Abl. Reg. K 2025, S. 385

429. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : ESK-Sic GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0011063

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung (Az. 53-2023-0011063) gemäß § 4 i. V. m. § 6 BImSchG vom 9. Juli 2025 zur Errichtung und dem Betrieb der RECO-SiC-Anlage der ESK-SiC GmbH auf dem Betriebsgelände Günter-Wiebke-Straße 1, 50226 Frechen-Grefrath, Gemarkung Frechen, Flur 9, Flurstück 1039.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der ESK-SiC GmbH, Günter-Wiebke-Straße 1,

50226 Frechen-Grefrath auf ihren Antrag vom 24. Januar 2024 die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Siliciumcarbid (RECO-SiC-Anlage) (Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem vorhandenen Werksgelände der ESK-SiC GmbH unter der oben angegebenen Anschrift, Gemarkung Frechen, Flur 9, Flurstück 1039, erteilt.

Die Kapazität der Anlage beträgt 18000 t/a Siliciumcarbid. Hiervon werden 13800 t/a in Konti-Öfen hergestellt und 4200 t/a in Batch-Öfen.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von der Anlage zur Herstellung von Siliziumkarbid in 12 Konti-Öfen und 10 Batch-Öfen mit folgenden baulichen Maßnahmen:

- Schaltraum
- Silohalle
- Mischerhalle
- Batch-Ofenhalle
- Konti-Ofenhalle 1
- Konti-Ofenhalle 2
- Stickstoff- / Druckluftanlage
- Bürogebäude
- 7 Schalträume / Netzersatzanlagen
- Argon- und Stickstofftank sowie Wärmespeicher
- Stichrohrbrücke
- Palettenlager
- 2 LKW-Waagen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i. V. m. § 61 BauO NRW (Az. 00228-24-03 vom 28. Mai 2024) für die Errichtung aller baulichen Anlagen (s. o.) inklusive der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans der Stadt Frechen Nr. 71 Gr bezüglich der Überschreitung der festgelegten Gebäudehöhen durch technische Einrichtungen aufgrund von § 31 Abs. 2 BauGB und dem Abweichungsbescheid wegen der Überschneidung von Abstandsflächen in Teilbereichen aufgrund des § 69 Abs. 1 der BauO NRW,
- Indirekteinleiterlaubnis nach § 58 Abs. 1 WHG für die Einleitung von Prozessabwasser in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Frechen befristet auf 20 Jahre ab dem Datum der Bescheiderteilung.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Gz. 53-2023-0011063, vom 28. Mai 2024 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch

die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage, gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Werden Anlagenteile einschließlich Nebeneinrichtungen, die für den Betrieb der Anlage weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen zwingend notwendig sind, nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung nur soweit sie sich auf diese Teile erstreckt. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des o.g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung, sowie die Antragsunterlagen sind zwei Wochen vom

29. Juli 2025 bis einschließlich 11. August 2025

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle einzusehen: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Ansprechpartner sind:

Hr. Krummenauer
klaus.krummenauer@brk.nrw.de K 104 Tel. -4266

Hr. Roth
philipp.roth@brk.nrw.de K 116 Tel. -3170

Fr. Bachmann
stefanie.bachmann@brk.nrw.de K 122 Tel. -2957

oder Genehmigungsverfahrensstelle:
verfahrensstelle@brk.nrw.de

Köln, den 28. Juli 2025

Im Auftrag
gez. R y g o l

ABl. Reg. K 2025, S. 387

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

430. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Aggerverbandes

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 3. Juli 2025 den testierten Jahresabschluss 2024 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, eingesehen werden.

Gummersbach, den 17. Juli 2025

Dr. Uwe M o s h a g e
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 388

431. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381712090.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 9. Juli 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 388

E **Sonstiges**

432. **Liquidation h i e r : Jugendzentrum Alte Schule e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70324 eingetragene Jugendzentrum Alte Schule e. V.

ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 388

433.

**Liquidation
hier: To Be TC e. V.**

Der To Be TC e. V. mit dem Sitz in Alsdorf (VR 4585 AG Aachen) wurde aufgelöst und befindet sich in der

Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Kerstin Behrend, Parkstraße 93, 52499 Baesweiler anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 389

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.